

Aus Bund und Ländern

GSG-Entwurf „teilweise verfassungswidrig“

DÜSSELDORF. Mit den im „Gesundheits-Strukturgesetz 1993“ vorgesehenen Änderungen und punktuellen Neuregelungen in der Bundespflegeverordnung werden wesentliche verfassungsrechtliche Grenzen, wie sie bisher noch eingehalten worden sind, überschritten. Entscheidende Bestimmungen des Gesetzentwurfs seien deshalb verfassungswidrig. Zu diesem Schluß gelangt der Bonner Verfassungsrechtler Prof. Dr. jur. Konrad Redeker in einem von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) kurzfristig eingeholten Gutachten. Redeker kommt zu folgenden Ergebnissen: Die geplante Aufhebung des Grundsatzes der Selbstkostendeckung (§ 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz) sei verfassungsrechtlich nicht haltbar. In dem Maße, wie die Krankenhäuser in eine staatlich dirigierte Krankenhausplanung und Angebotssteuerung eingebunden seien, müßten die Krankenhäuser einen uneingeschränkten Anspruch auf Erstattung der „objektiv notwendig entstandenen Kosten“ haben. Mit dem Prinzip der dualen Finanzierung der behördlich sanktionierten Bedarfsplanung korrespondiere ein unabdingbarer Anspruch auf Selbstkostenerstattung in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen, so Redeker. Zudem dürfe das Prinzip der Selbstkostendeckung nicht mit einer bloßen Kostenerstattung verwechselt oder mit dieser identifiziert werden. Der Begriff der Selbstkosten bei der Krankenhausfinanzierung sei jedenfalls enger als der bei Ausschreibung öffentlicher Aufträge.

Nach Meinung von Redeker würden mit Inkrafttreten des Gesundheits-Strukturgesetzes 1993 erhebliche Betriebskostenverluste (in Mil-

lionen DM-Höhe) vor allem auf freigemeinnützige, kirchliche und private Träger zukommen. Diese hätten aber, im Gegensatz zu kommunalen Trägern, keine Drittfinanziers.

Deshalb seien die einschlägigen, die Krankenhausfinanzierungsregelung auf den Kopf stellenden Regelungen mit Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und Artikel 14 GG (Eigentumschutz), bei kirchlichen Krankenhausträgern auch mit Artikel 4 (Religions- und Bekenntnisfreiheit), Artikel 40 GG und Artikel 139 WRV unvereinbar. Auch die Vorgabe eines Budgets auf der Basis von 1992 und eine strikte Deckelung der pauschalisierten Pflegesätze (zwischen 1993 und 1995) stoßen nach Redekers Meinung auf „durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken“. Auch hier würden die vom Bundesverfassungsgericht für die individuelle Fallgestaltung und das individuelle Kostendeckungsprinzip gezogenen Grenzen der Zumutbarkeit überschritten werden. HC

Kardiologe warnt vor Überdiagnostik

KASSEL. Vor einer „massenhaften Untersuchung und Behandlung“ von Menschen mit möglichen Zivilisationskrankheiten hat Professor Dr. med. Karl-Ludwig Neuhaus gewarnt. Der Kardiologe und Chefarzt der Medizinischen Klinik II der Städtischen Kliniken Kassel hielt seine Kollegen auf einem Seminar der Hessischen Akademie für Ärztliche Fortbildung zum kritischeren Umgang mit diagnostischen und therapeutischen Mitteln an. Aufwand und bisweilen auch Risiken der Untersuchungen stünden oft in keinem angemessenen Verhältnis zueinander. Zudem werden nach Auffassung des Chefarztes Milliardenbeträge fehlgeleitet.

Es sei ein verbreiteter Irrtum zu glauben, subjektiv und vermutlich auch objektiv Ge-



Zwei Kunstobjekte des Darmstädter Aktionskünstlers Bernhard Meyer zogen kürzlich die Aufmerksamkeit von Passanten seiner Heimatstadt auf sich. Meyer hatte sie dem Verein „Kinder brauchen Luft zum Leben e.V.“ gestiftet. Dessen Ziel ist es, Kindern zu helfen, die aufgrund von Luftverschmutzung an Atemwegserkrankungen leiden. So finanziert der Verein zum Beispiel Kuraufenthalte für erkrankte Kinder oder unterstützt Lungenfachkliniken mit medizinischen Geräten. WZ

sunde durch vorbeugende Maßnahmen noch „gesünder“ machen zu können. Neuhaus begegnete vor allem dem „Screening“ mit Vorbehalt. Als Beispiel nannte er den „Check up“. Diese „Gesundheitsuntersuchung“ gemäß § 25 SGB V können Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen ab Beginn des 35. Lebensjahres vornehmen lassen. Zu dem Check up gehöre auch die Erstellung eines Elektrokardiogramms (EKG), sagte Neuhaus. In einer kleinen Zahl von Fällen könne es Hinweise auf mögliche Krankheiten bringen. „Für jeden Kranken, der ohne Check up unerkannt geblieben wäre, müssen hunderte, oft sogar tausende untersucht werden.“ Die Summe der Nachteile für die Vielzahl der untersuchten Patienten werde womöglich durch den Nutzen für den wirklich Kranken nicht aufgewogen.

Jeder Arzt müsse sich bewusst sein, daß eine Diagnostik, die zu keiner Konsequenz führt, überflüssig ist, und „unendlich viel Diagnostik hat a priori keine Konsequenzen“. Vor der Behandlung müsse sich der Arzt fragen, ob er Beschwerden des

Patienten mildern oder ihm zumindest eine gesundheitlich bessere Zukunft ermöglichen könne. AG

„Erlanger Baby“ ist gestorben

ERLANGEN. Das „Erlanger Baby“ ist gestorben. In der 19. Schwangerschaftswoche trat bei der 18jährigen Marion Ploch nach Angaben der Universitätsklinik Erlangen ein „Spontanabort“ ein. Die Ursache sei zunächst unklar, sagte ein Sprecher der Universität. Die Eltern von Marion Ploch hätten eine Obduktion ihrer Tochter und des Fötus abgelehnt. Die Apparatur, die das Leben des Ungeborenen im Leib der Mutter sicherstellen sollte, wurde abgestellt.

Marion Ploch war Anfang Oktober bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Sie hatte sich damals in der 14. Schwangerschaftswoche befunden. Die Entscheidung der Ärzte, die Mutter bis zur Geburt des Kindes künstlich am Leben zu erhalten, hatte eine heftige Diskussion ausgelöst (Deutsches Ärzteblatt, Heft 44 und 46/1992). EB